



Brüssel, den 14. März 2025
(OR. en)

6787/25
ADD 1

COH 15

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen zur Kohäsion und Kohäsionspolitik nach 2027 – <i>Erklärung Ungarns</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Ungarns.

Erklärung Ungarns zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Kohäsion und Kohäsionspolitik nach 2027

Ungarn begrüßt die Billigung der Schlussfolgerungen des Rates zur Kohäsion und Kohäsionspolitik nach 2027, da sie eine bedeutende Rolle dabei spielen, die wichtigsten Grundsätze der Kohäsionspolitik anzuerkennen (denn diese sind von entscheidender Bedeutung für die Förderung von Konvergenz, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit), sowie bei der Bekräftigung der tragenden Rolle der Kohäsionspolitik in der Europäischen Union im Vorfeld der Gesetzgebungsvorschläge für die Zeit nach 2027.

Ungarn ist jedoch besorgt über den verschlungenen Wortlaut unter Nummer 8 und bleibt bei seinem Standpunkt, dass jedwede mögliche Verknüpfung zwischen der Achtung der Werte der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Charta, mit dem Zugang zu EU-Finanzmitteln Gegenstand der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 sein soll.

Daher darf der Wortlaut unter dieser Nummer in keiner Weise Beratungen, die im Vorfeld der Verhandlungen über den MFR oder im Rahmen dieser Verhandlungen erfolgen, berühren.

Auf der Grundlage der bedauerlichen Erfahrungen Ungarns mit dem derzeitigen **Konditionalitätsmechanismus**, der auf voreingenommene Art und Weise dazu verwendet werden kann, den Zugang eines Mitgliedstaats zu EU-Mitteln zu blockieren, **sei es im Wege der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen** nach der Dachverordnung **oder des Systems der Super-Meilensteine in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazität, bekräftigen wir unseren Standpunkt, dass das derzeitige System nicht im Einklang mit den erforderlichen Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten funktioniert, sondern eher als eine politische Waffe, um unangemessenen Druck auf bestimmte Mitgliedstaaten auszuüben, eingesetzt worden ist.**

Ungarn weist ferner auf den subsidiären Charakter des Konditionalitätsmechanismus hin, wobei die Anwendung dieses Mechanismus, insbesondere im Bereich der Kohäsionspolitik, nur dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn andere Verfahren nach dem Unionsrecht, unter anderem Vertragsverletzungsverfahren, es nicht ermöglichen würden, den Unionshaushalt wirksam zu schützen.

Wie Ungarn bereits dargelegt hat, **werden wir** – aufgrund unserer Erfahrung – **der Fortführung des Systems der Konditionalität in seiner derzeitigen Form nicht zustimmen**. Daher stimmt Ungarn der Billigung der vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates in dem Verständnis zu, dass **sie in keiner Weise als Aufforderung ausgelegt werden können, einen oder mehrere der genannten Mechanismen in ihrer derzeitigen Form beizubehalten, und insbesondere nicht als Aufforderung ausgelegt werden können, diese weiter zu verstärken oder auszuweiten oder eine stärkere Verknüpfung zwischen den Werten der Union oder der Charta der Grundrechte und dem Zugang zu EU-Mitteln zu schaffen**. Wir erinnern daran, dass es nach wie vor in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt, die Achtung der Werte und der Grundrechte auf der Grundlage ihrer Verfassungsüberlieferungen und verfassungsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Zudem erinnert Ungarn – wenngleich es die Bedeutung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union anerkennt – daran, dass die Pflichten, die aus diesem Grundsatz erwachsen, ebenso und zumindest so strikt, wie dies von den Mitgliedstaaten verlangt wird – für die EU-Organe gelten sollten, wenn diese die Zuweisung von EU-Mitteln verwalten.
